

Bekanntmachung

über

**Abgabe von Kartoffeln, Brot, Mehl,
Suppenmasse, zuderhaltigen Aufstrichmitteln,
Fleisch und Eiern.****1. Abgabe von Kartoffeln.**

§ 1.

In der Stadt Hamburg dürfen in der Zeit von Sonnabend, dem 9. Juni, bis Freitag, dem 15. Juni 1917, einschließlich auf die für die Woche vom 9. bis 15. Juni gültige Kartoffelkarte $1\frac{1}{2}$ Pfund Kartoffeln abgegeben und entnommen werden, und zwar dürfen vom 9. bis 12. Juni auf den Tagesabschnitt a und einen halben Tagesabschnitt b insgesamt $\frac{1}{2}$ Pfund, vom 13. bis 15. Juni auf die andere Hälfte des Tagesabschnittes b und auf den Tagesabschnitt c die restlichen $\frac{1}{2}$ Pfund bezogen werden. Die Abschnitte d bis g dürfen bei den Kleinhändlern nicht zum Anlauf von Kartoffeln verwendet werden. Sie sind jedoch zur Entnahme von Kartoffeln und Kartoffelspeisen in den Wirtschaften, Kriegsläden usw. gültig, und zwar berechtigt jeder Tagesabschnitt zur Entnahme von $\frac{1}{2}$ Pfund Kartoffeln.

§ 2.

Auf die Zusatzkartoffelkarte dürfen in der Woche vom 9. bis 15. Juni 1917 einschließlich höchstens 3 Pfund Kartoffeln abgegeben und entnommen werden, und zwar auf jeden der 6 Tagesabschnitte $\frac{1}{2}$ Pfund und auf jeden halben Abschnitt $\frac{1}{4}$ Pfund.

Mit der Abgabe darf nicht vor Montag, dem 11. Juni 1917, begonnen werden, es sei denn, daß der Händler Vorrat hat. Von Montag bis Dienstag einschließlich dürfen auf jede Zusatzkartoffelkarte höchstens $1\frac{1}{2}$ Pfund abgegeben und entnommen werden, und zwar auf die Abschnitte a, b und c. Mit der Abgabe und Entnahme der restlichen $1\frac{1}{2}$ Pfund auf die Abschnitte d, e und i darf erst am Mittwoch, dem 13. Juni, begonnen werden.

§ 3.

Auf jede Schifferkarte und auf jede Reichslebensmittellkarte für Vinnenschiffer dürfen nicht mehr als je 5 Pfund abgegeben und entnommen werden.

§ 4.

Gemeinnützige und öffentliche Anstalten und Einrichtungen können für die ausfallenden Kartoffeln beim Kriegsversorgungsamt, Abteilung Mehl, die Zuteilung von Brot unter Vorbringung einer Bescheinigung der Kartoffelstelle über die Versorgung mit Kartoffeln beantragen.

2. Abgabe von Brot und Mehl.

§ 5.

Auf jeden Abschnitt der allgemeinen Brotkarten einschließlich der 5 Sonderabschnitte v, w, x, y, z dürfen 40 Gramm Brot, auf die Mehlabchnitte und die 5 Sonderabschnitte statt Brot je 30 Gramm Mehl abgegeben und entnommen werden.

Von Mittwoch, dem 13. Juni 1917, dürfen als Ersatz für die verminderte Kartoffelabgabe auf die Abschnitte d, e, f und g der für die Woche vom 9. bis 15. Juni gültigen Kartoffelkarte je 160 Gramm, mithin insgesamt 640 Gramm Brot abgegeben und entnommen werden.

3. Abgabe von Suppenmasse.

§ 6.

Von Sonnabend, dem 9. Juni, dürfen auf den Abschnitt Mühlenfabrikate der für die Woche vom 9. bis 15. Juni gültigen Warenbezugskarte 100 Gramm Suppenmasse abgegeben und entnommen werden.

Der Preis wird festgesetzt wie folgt:

| | |
|-----------|---------|
| 100 Gramm | 13 Pfg. |
| 200 " | 26 " |
| 300 " | 39 " |
| 400 " | 52 " |
| 500 " | 65 " |

4. Abgabe von Marmelade und Kriegsmus.

§ 7.

Vom Sonnabend, dem 9. Juni, ab darf Marmelade und Kriegsmus ohne Beschränkung auf eine bestimmte Menge abgegeben und entnommen werden, ohne daß der Marmelade-Abschnitt einzuliefern oder zu entnehmen ist. Vor der Abgabe sind die Kundennummern vorzulegen. Die Marmelade oder das Kriegsmus darf nur von demjenigen Kleinhändler bezogen werden, bei dem der Kunde in die Marmelade-Kundenliste eingetragen ist.

Die Preise sind wie folgt festgesetzt:

Auslandsmarmelade 1.80 Mark für 500 Gramm Reingewicht,
Süßfruchtmarmelade 0.90 Mark für 500 Gramm Reingewicht,
Kriegsmus 0.60 Mark für 500 Gramm Reingewicht.

5. Abgabe von Fleisch.

§ 8.

Für die Abgabe von Fleisch in der Woche vom 9. bis 15. Juni 1917 gelten die Vorschriften des § 9 der Bekanntmachung über Abgabe von Kartoffeln, Brot usw. vom 1. Juni 1917.

6. Abgabe von Eiern.

§ 9.

In der Woche vom 9. bis 15. Juni d. J. darf auf den Eierabschnitt 5 ein Ei bezogen und abgegeben werden.

Da so viel Eier abgegeben werden, daß der gesamte Bedarf Hamburgs in der Woche vom 9. bis 15. Juni d. J. befriedigt werden kann, hat der Abschnitt 5 nur in dieser Woche, nicht später mehr Gültigkeit.

Außer auf den „C“-Abschnitt Nr. 5 darf auch auf den „B“-Abschnitt Nr. 5 in dieser Woche ein Kuckel bezogen werden.

7. Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Hamburg, den 8. Juni 1917.

Hamburgisches Kriegsversorgungsamt.